Zentral-KODA-Organ 67

Information der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA
Ausgabe – April 2013
http://www.zentralkoda.de

Für einen gesetzlichen Mindestlohn: 9,70 Euro sind der Maßstab

Die Zentral-KODA-Mitarbeiterseite schloss sich auf ihrer Klausur in Hamburg der Forderung nach einem flächendeckenden und einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn an, der innerkirchlich von der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) als dynamischer Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,70 Euro für notwendig erachtet wird, Damit werden v.a. Frauen geschützt, die gerade auch in den kirchlichen Einrichtungen überproportional beschäftigt sind. Die Vorgabe der christlichen Soziallehre, dass das Erwerbseinkommen auch eine ausreichende Sicherung der Daseinsvorsorge miteinschließen muss, kann nur durch einen adäquaten Mindestlohn erfüllt werden. Deutschland ist gut beraten, sich in die Reihe der bisherigen 20 EU-Staaten einzureihen, die bereits über Mindestlöhne verfügen. Europaweit ist die Notwendigkeit von Mindestlöhnen unumstritten.

Einzelvertragliche Regelungen: Unvereinbarkeit mit dem Dritten Weg

Die Zentral-KODA-Mitarbeiterseite bekräftigte ihre Auffassung, dass die Instrumente des Dritten Weges für alle kirchlichen Rechtsträger, die unter die Grundordnung fallen, verpflichtend sind. Ein Dritter Weg unter Umgehung dieser Instrumente mit Hilfe einzelvertraglicher Regelungen wird auf breiten und massiven Widerstand der Mitarbeiterseite stoßen.

Studienteil

Prof. Klaus Bepler, ehemaliger Vorsitzender des „Tarifsenats“ des BAG, referierte im Beisein von Vertretern der Dienstgeber der ZK und der BAG-MAV über die Begründung der sog. Erfurter- Streikrechtsurteile. Die Mitarbeiterseite nahm die Gelegenheit wahr, drängende Fragen wie „Rolle der Koalitionen im Dritten Weg“, „kirchengemäßer Tarifvertrag oder Dritter Weg“, „Reichweite der bischöflichen Normsetzung“ und „Erfordernisse für Parität“ zu thematisieren.

Geltung der Regelungen der Marienberg Service GmbH für andere Rechtsträger

Die Zentral-KODA-Mitarbeiterseite hat sich entschlossen, den Kardinal von Köln über Gefährdungen für den Dritten Weg zu informieren, die sich ergeben, wenn Rechtsträger frei entscheiden können, ob sie anstelle der AVR des DCV die KODA-Regelungen der Marienberg-Service-GmbH anwenden können oder nicht. Ein solches Vorgehen – mag es auch bischöflich genehmigt sein – genügt nicht den Erfordernissen des Bundesarbeitsgerichts an einen kircheneigenen vom BAG privilegierten Dritten Weg. Wegen der Glaubwürdigkeit kirchlichen Handelns bedarf es der Zuständigkeit der originären arbeitsrechtlichen Kommissionen.

Tagung zur betrieblichen Altersversorgung

In Deutschland sind aufgrund der KODA-Wahlen in den letzten Jahren viele neue Vertreter auf Mitarbeiterseite gewählt worden. Um einen einheitlichen Stand auf Mitarbeiterseite in der Frage der betrieblichen Altersversorgung zu erreichen und derzeitige Fragen der Zusatzversorgung zu besprechen, wurde vereinbart, für die KODA-Ebene eine entsprechende Tagung zu organisieren, zu der je zwei Vertreter aus den einzelnen KODAen zusätzlich zur Zentral-KODA-Mitarbeiterseite geladen werden. Dabei können alle derzeit relevanten Fragen erörtert werden.

Zentral-KODA-Organ 67 (Ausgabe – April 2013)
v.i.S.d.P.: Dr. Joachim Eder, Brunnfeld 5, 94127 Neuburg;
Redaktion dieses ***Zentral-KODA-Organ***: Herbert Böhmer, Dr. Joachim Eder, Andrea Hoffmann-Göritz, Thomas Münch, Thomas Rühl, Thomas Schwendele. ***Verteiler:*** über die MAVen an alle 670 000 kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Katholischen Kirche